

Retouren an MA II – Allgem. Sicherheit

An den  
Kulturverein Vogelweide  
c/o Atelier Güner & Güner  
Innstraße 15  
6020 Innsbruck

**Stadtmagistrat**  
Veranstaltungen  
Sachbearbeiter Carina Weisl  
Telefon +43 512 5360 4407  
Fax +43 512 5360 1737  
Email post.veranstaltungen@innsbruck.gv.at  
Ort, Datum Innsbruck, 11.03.2020

*klp 13.3.20f*

**GZ: II-VA-V-005683/2020**

## BESCHEID

Der Kulturverein Vogelweide hat nachstehende Veranstaltung angemeldet:

Bezeichnung:	Experimentierfeld Vogelweide (Ausstellung für Laufpublikum)				
Art:	Kulturveranstaltung				
Datum/Uhrzeit :	<b>01.03.2020 - 31.12.2020</b> versch. Tage Montag – Sonntag, zwischen 10:00-22:00 Uhr jedoch nicht täglich				
Örtlichkeit:	Innsbruck, Waltherpark und Pavillon ;				
Besucher:	Laufpublikum (jedoch nicht mehr als 500)				
Aufsichtsperson:	Name:	Klaus Jahnel	Mell Vinz	Paul Stöffler	Chrisopher Grüner
	Telefon:	0676 3498084	0650/7520061	0664/5955629	0676/3448511

Über diese Veranstaltungsanmeldung ergeht folgender

## SPRUCH

I.) Der Stadtmagistrat der Landeshauptstadt Innsbruck nimmt gem. §§ 6 Abs. 1 und 8 Tiroler Veranstaltungsgesetz, LGBl. 86/2003 i.d.g.F. in Verbindung mit § 3 gegenständliche Veranstaltungsanmeldung unter Vorschreibung nachfolgender Auflagen zur Kenntnis:

### 1. ALLGEMEINE AUFLAGEN:

1.1. Der Veranstalter hat während der Veranstaltung im Bereich des Veranstaltungsgeländes anwesend und erreichbar zu sein oder für die Anwesenheit und Erreichbarkeit einer mit dem Betrieb vertrauten Aufsichtsperson zu sorgen.

- 1.2. Der Veranstalter hat die Veranstaltung sofort zu unterbrechen, abubrechen oder abzusagen, wenn er erkennt, dass die Erfordernisse nach § 3 TVG erheblich beeinträchtigt werden (Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Personen, Schutz vor unzumutbarer Belästigung durch Lärm, Schmutz etc., Vermeidung der Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit).
- 1.3. Für die Dauer der Veranstaltung muss der Bescheid am Veranstaltungsort aufliegen und ist dieser den Überwachungsorganen auf Verlangen vorzuweisen.
- 1.4. Den Überwachungsorganen ist jederzeit der freie Zutritt zum gesamten Veranstaltungsbereich zu gewähren.
- 1.5. Den Anweisungen der Aufsichtsorgane ist unverzüglich Folge zu leisten.
- 1.6. Für die Veranstaltung ist eine Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden mit ausreichender Deckung abzuschließen.
- 1.7. Allfällige Änderungen im Hinblick auf Besucherzahlen, Veranstaltungszeiten, Verlegung des Veranstaltungsortes oder Absage der Veranstaltung sind unverzüglich per Fax oder Email der gefertigten Behörde sowie der Landespolizeidirektion Tirol zu melden.
- 1.8. Bei Anrainerbeschwerden über zu laute Musik ist diese unverzüglich auf ein für Anrainer zumutbares Ausmaß zu reduzieren. Sollte eine entsprechende Reduktion der Musik nicht möglich sein, ist jegliche Beschallung sofort gänzlich einzustellen.

## **2. SICHERHEITSAUFLAGEN:**

- 2.1. Der Veranstalter hat bereits im Vorfeld der Veranstaltung darauf hinzuweisen, dass Personen-unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit - von der Teilnahme an der Veranstaltung ausgeschlossen sind sofern sie folgende Kriterien erfüllen:
  - Personen, die von der Gesundheitsbehörde als Personen mit einem geringen Infektionsrisiko im Zusammenhang mit einem bereits bekannten Erkrankungsfall COVID 19 klassifiziert worden sind (Kontaktpersonen der Kategorie II); das sind Personen, die direkten Kontakt mit an Coronavirus erkrankten Personen gehabt haben; sowie
  - Personen, die sich während der letzten 14 Tage in einer ausgewiesenen Risikoregion aufgehalten haben (Kontaktpersonen der Kategorie III).
- 2.2. Derzeit gelten folgende Regionen als Risikogebiete: China, Hongkong, Singapur, Japan, Iran, Südkorea, ganz Italien, die ausgewiesenen Risikoregionen können sich laufend ändern; aktueller Stand siehe Internetseite des BMSGPK [https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/NeuartigesCoronavirus-\(2019-nCov\).html](https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/NeuartigesCoronavirus-(2019-nCov).html)

- 2.3. Personen, die ungeachtet dessen an der Veranstaltung teilnehmen und bei denen während der Veranstaltung Krankheitssymptome (akute Symptome einer Atemwegserkrankung wie Husten, Fieber, Kurzatmigkeit) auftreten, sollen isoliert werden, wenn sie sich innerhalb der letzten 14 Tagen in einer ausgewiesenen Risikoregion aufgehalten haben. Der Veranstalter hat hierfür Vorkehrungen zu treffen.
- 2.4. Diese Personen sind bis zum Abtransport zu isolieren. Vom Erkrankten sind Mindestabstände zu anderen Personen von jedenfalls zwei Metern einzuhalten. Falls vorhanden, soll der Erkrankte mit einer einfachen Mund-Nasenschutzmaske ausgestattet werden und dessen Hände desinfiziert werden. Weiters ist die Gesundheitshotline 1450 zu kontaktieren und die weitere Vorgangsweise zu besprechen
- 2.5. Den Mitarbeitern der Veranstaltung (Ordnerkräfte, Service-Personal, ...) sind Informationen über Anzeichen und Symptome von Krankheiten zu verteilen. Vorgehensweise im Anlassfall siehe Punkt
- 2.6. Die Besucher sind durch Aushänge im gesamten Veranstaltungsgelände über richtiges Niesen und Husten zu informieren.
- 2.7. Das eingesetzte Personal ist zu sensibilisieren, auf Personen mit respiratorischen Symptomen zu achten.
- 2.8. Das eingesetzte Personal ist hinsichtlich der Verfahrensweisen für den Fall von Personen mit respiratorischen Symptomen zu schulen.

### **3. BAU- UND FEUERPOLIZEILICHE AUFLAGEN:**

#### **Befund:**

Im Waltherpark werden an mehreren Tagen in den Monaten März bis Dezember kulturelle Vorführungen und Ausstellungen dargeboten. Hierzu werden mehrere Aufbauten wie Bühnen, etc. errichtet.

#### **Auflagen:**

- 3.1. Am Boden verlegte Kabel in Verkehrs- und Fluchtwegen müssen vollflächig so abgedeckt und verklebt werden, dass keine Stolpergefahr für Besucher besteht.
- 3.2. Sämtliche Einrichtungen und Aufbauten müssen standsicher aufgestellt werden. Lautsprecher und Scheinwerfer über Kopf, mit einem Eigengewicht von mehr als 3kg müssen doppelt gesichert werden.
- 3.3. Das Brandverhalten von Dekorationsartikeln muss folgenden Klassifikationen entsprechen:  
gemäß ÖNORM B 3822 schwer brennbar und nicht tropfend,  
gemäß ÖNORM A 3800-1 schwach qualmend (Qualmbildungsklasse Q1)

- 3.4. Die Bühne und sämtliche sonstige Aufbauten sind entsprechend den Aufbau- und Zulassungsbestimmungen aufzustellen und zu betreiben.
- 3.5. Die Zufahrt für Einsatzfahrzeuge muss während der gesamten Veranstaltung gewährleistet sein.
- 3.6. Beim Aufstellen von Pagodenzelte sind die in Innsbruck auftretenden starken Windkräfte zu beachten. Die Pagodenzelte sind daher ausreichend zu verankern.
- 3.7. Bei Verwendung von Flüssiggas in den Verkaufsständen sind die Bestimmungen der Flüssiggasverordnung zwingend einzuhalten. Bei den Flüssiggasflaschen ist eine Sicherheitszone von 3,00m einzuhalten. In dieser Sicherheitszone dürfen sich keine Bodenvertiefungen, Kanaleinläufe und Lichtschächte befinden. Weiters dürfen nur Versandbehälter mit einer Füllmenge von maximal 15 kg verwendet werden. Reserveversandbehälter sind außerhalb des Veranstaltungsgeländes zu lagern.

II.) Gem. § 64 Abs. 2 AVG 1991 wird einer eventuellen Beschwerde die aufschiebende Wirkung aberkannt, da die vorzeitige Vollstreckung im Interesse des öffentlichen Wohles wegen Gefahr im Verzuge dringend geboten ist.

### KOSTEN

Binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides sind die gesetzlichen Gebühren in der Gesamthöhe von **€ 114,30 auf das Konto der Stadt Innsbruck, IBAN: AT02360000000612390 bei Raiffeisen Landesbank Tirol unter Angabe des Verwendungszweckes 072000568320** einzuzahlen. Diese Gesamtgebühr setzt sich zusammen aus:

Verwaltungsabgabe (TP 40 der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung):	€ 100,00
Stempelgebühr (§ 14 TP 5 und TP 6 Gebührengesetz):	€ 14,30

### BEGRÜNDUNG

Gemäß § 3 TVG sind öffentliche Veranstaltungen so durchzuführen und die hierfür verwendeten Betriebsanlagen sind in allen ihren Teilen so zu planen, herzustellen, zu errichten, einzubauen, zu ändern, zu betreiben, instand zu halten und instand zu setzen, dass sie

- a) dem Stand der Technik, insbesondere den bau-, sicherheits- und brandschutztechnischen sowie den hygienischen Erfordernissen entsprechen;
- b) weder das Leben oder die Gesundheit von Menschen noch die Sicherheit von Sachen gefährden;
- c) Menschen weder durch Lärm, Geruch, Rauch, Erschütterung, Wärme, Lichteinwirkung oder Schwingungen noch auf andere Weise unzumutbar belästigen;
- d) keine Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder eine Verletzung sonstiger öffentlicher Interessen, insbesondere solcher des Jugendschutzes, erwarten lassen;
- e) das Ortsbild, das Landschaftsbild und die Umwelt nicht wesentlich beeinträchtigen.

Gemäß § 4 Abs. 1 leg cit sind öffentliche Veranstaltungen bei der zuständigen Behörde anzumelden.

Gemäß § 8 Abs. 1 leg cit kann die Anmeldebehörde dem Veranstalter bei anmeldepflichtigen und bei nicht anmeldepflichtigen Veranstaltungen mit Bescheid jederzeit jene Maßnahmen vorzuschreiben, die zur Erfüllung der Erfordernisse nach § 3 notwendig sind.

Den auf Grund des Gesetzes bestehenden Verpflichtungen ist die Behörde mit dem gegenständlichen Auflagenbescheid im Hinblick auf die Art der betreffenden Veranstaltung und das zu erwartende Besucherinteresses nachgekommen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

#### **HINWEIS:**

1. Im Falle der Nichtbefolgung einer Anordnung bzw. vor angeführter Vorschriften hat die Überwachungsbehörde gemäß § 26 Abs. 1 TVG die sofortige Einstellung der Veranstaltung zu veranlassen.

Inbesondere trifft dies dann zu, wenn

- a) bei Anrainerbeschwerden die Lautstärke der Musik auf Anweisung durch die Sicherheitswache nicht sofort auf ein zumutbares Maß zurückgedreht wird
- b) die maximalen Besucherzahlen überschritten werden
- c) der vorgeschriebene Ordner- und Sanitätsdienst nicht ausreichend ist
- d) die bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften nicht eingehalten werden.

2. Die Organe des öffentlichen Ordnerdienstes sind gemäß § 28 berechtigt, durch Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt die Durchführung oder Fortsetzung der Veranstaltung zu unterbinden, wenn dies zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder die Sicherheit von Sachen notwendig ist.

### **RECHTSMITTELBELEHRUNG**

Gegen diesen Bescheid können Sie Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erheben. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen ab Erlassung des Bescheides beim Stadtmagistrat Innsbruck einzubringen und hat Angaben zu enthalten, die eine Beurteilung ihrer Rechtzeitigkeit möglich machen. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Darüber hinaus hat die Beschwerde ein Begehren zu enthalten und die Gründe darzulegen, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt. In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht beantragt werden.

Sie können die Beschwerde schriftlich, mittels Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenverarbeitung (E-Mail, Formulare auf der Website [www.innsbruck.gv.at](http://www.innsbruck.gv.at)) einbringen. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass Sie die mit der gewählten Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) tragen.

#### **Hinweis zur Gebührenpflicht:**

Die Beschwerde ist mit € 30,- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes (Geschäftszahl des Bescheides) auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel, IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel, IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Für den Stadtmagistrat.  
  
Weisl

Ergeht auf Abschrift an:

1. MA-III, Bau- und Feuerpolizei
2. LPD Tirol, SVA3